



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Kayserliche Erklärung über das gantze Friedens-Instrument, an Chur-Sachsen communiciret.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Mart.

scriptio facta quidem sit, at non aliter, nisi salvis Superioritate, Jurisdictione, cæterisque ab Archi-Episcopatu Moguntino in Civitatem Erfordiensem prætensis Juribus: Hinc factum, ut Electorales & Ducales Saxonici Domini Legati, idem utpote Serenissimis & Illustrissimis Suis Dominis in dictam Civitatem prætendentibus, contra illud scriptum Dominorum Moguntinorum reservatorium, reprotestationem etiam interposuerint.

1648.
Mart.

Cum autem neque Reverendissimo Domino Archi-Episcopo Moguntino, neque Serenissimæ & Illustrissimæ Domui Saxonicæ, aut cuiquam alteri, dicta Civitas Erfordiensis, à primordiali sua conditione, quippe libera, nullam unquam in se Superioritatem Jurisdictionemve concesserit, aut unquam cedat; Idcirco dictæ Civitatis Erfordiensis hic Subdelegatus humillime rogat, ut tam dicta Protectatio Moguntina, quam Reprotectatio Saxonica, tanquam utraque invalida & nulla, ab Actis removeatur; dictæ autem Civitatis Jura omnia salva maneant & illibata. Quo de, ad ulteriorem usque Magistratus Civitatis Erfordiensis reprotestationem, idem supra memoratus Subdelegatus, omni meliori modo, & prout fieri decet, constantissime & solennissime contradicit. Actum Osnabrugis 12. Mart. 1648.

Paulus Christophorus Ziegler.

§. XX.

Chur-Sächsische Resolution, das Instrumentum Pacis nach der Kayserlichen Intention einzurichten.

Bei aller dieser Handlung hatte die Chur-Sächsische Gesandtschaft sich fast gar nicht bewegt, welches darum geschehen, weil der Churfürst von Sachsen, das Instrumentum Pacis nach der Kayserlichen Intention, so viel möglich, einzurichten die Instruction ertheilt hatte, wie dann dessen Legation kein Bedenken gehabt, die von Kayserlicher Majestät an Chur-Sachsen erdöffnete Erklärung über das ganze Instrumentum Pacis, laut N. I. denen Evangelischen Gesandtschaft

ten zu communiciren, welche aber damit nicht einzustimmen gemeint waren: So erhellet auch neben dem, was bereits im Vierdten Theil p. 1009. 1010. hievon vorgekommen, aus der sub N. II. anliegenden Resolution, welche dem Chur-Brandenburgischen Abgesandten ertheilt worden, wohin die Chur-Sächsischen Consilia, in puncto Restitutionis Bonorum Ecclesiasticorum und Autonomiæ, hauptsächlich gerichtet gewesen.

N. I.

Notæ, vom Kayserlichen Hofe an Chur-Sachsen communiciret, nach welchen das Instrumentum Pacis Cæsareano-Suecicum einzurichten.

Proœmium.

N. I. Kayserliche Erklärung über das ganze Friedens-Instrument an Chur-Sachsen communiciret.

Bleibt, wie es gesetzt ist, nur daß an seinem gebührenden Ort, das Ihre Kayserlichen Majestät zustehendes Prædicat: *Semper Augustus*, hinzu gesetzt werde.

Art. I.

Bleibt, wie er eingerichtet ist.

Art. II. de Amnestia.

Kan auch stehen bleiben, und wann in den ausgenommenen Punkten eine mehrere Erläuterung vonnöthen, kan solche in den hernachgesetzten Articulis in Acht genommen und desto klärer hinzu gesetzt werden.

Was

1648.
Mart.

Was aber die Worte: *Sive amicus in amicum* betrifft, hielten Ihre Kayserliche Majestät dafür, daß solche also stehen bleiben mögen; wofern aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht oder auch die andere Stände des Reichs darüber einig Bedencken hätten, lassen Ihre Kayserliche Majestät geschehen, daß solche Worte ausgelassen werden.

1648.
Mart.

Art. III. de restituendis.

Dieser Articul bleibt auch stehen, wie er in dem Kayserlichen Instrumento gesetzt ist, obwohln die Catholischen gang inständig anhalten, daß die *res judicatae, transactae & decisa &c.* hierinnen ausgenommen werden möchten, und stellen Ihre Kayserliche Majestät zu der Churfürstlichen Durchlaucht Nachdencken, ob nicht an statt der Worte: *vel federum cum Svevia Galliaque*, zu desto mehrer Sicherheit, *vel federum hinc inde contractorum*,füglich gesetzt werden möchte.

Art. IV. de Instrument. in specie.

§. *Ut autem specialius constet*: Da wäre, weilm alsobald darauf folget, *quid univcrsis, quid singulis &c.* zu restituiren sey, das Wort: *Specialius*: auszulassen. Was aber den Absatz von der Pfälzischen Sach also anfangend: *Inprimis quidem &c.* betreffen thut, weil die Sach nachgehends anders verglichen; Also müssen alle diese §. §. und so viel deren die Pfälzische Sach anlangen, allhie geändert, und nach demjenigen Vergleich, welcher von denen Legations-Secretarien unterschrieben und hinter die Mediatorez depositirt worden, eingerichtet werden, wie in der Beylag anfangend: *Ante omnia &c.* zu sehen. Sonsten seynd wegen der Special-Præsententen folgende Correctiones bezuweisen.

Für Chur-Maynz.

§. *Princeps Fridericus Comes Palatinus Rheni*, addatur post verbum: *recipiat, salvis de cætero Juribus Archi-Episcopatus Moguntinensi in dictum telonium competentibus.*

Für Chur-Bayern.

§. *Princeps Leopoldus Ludovicus &c.* in Gallico addatur Clausula: *Salvis litis pendentiis inter Archi-Episcopatum Trevirensen & dictum Palatinum in Aula Cæsareâ & Camera Imperiali.*

Der §. wegen des Pfalz-Graffen zu Sulzbach wäre also einzurichten: *Comiti Palatino Christiano Augustæ Confessionis in sua Residentia intra parietes Aule pro se, Aulicis Consiliariis, Officialibus & Domesticis suis eidem religioni addictis liberum maneat, & quod plus Juris contra Dominum Patrum sibi competere existimat, id coram Judice competente viâ Juris experiatur, lite intra biennium a publicatione Pacis finienda, & pœnâ perdendi juris Parti contumaci post terminum elapsam irrefragabiliter imponenda.*

Der darauf folgende §. *Controversia &c.* bleibt biß an die Worte: *Ad hæc omnia &c.* als welche dem Religion-und diesem Frieden zuwieder lauffen.

Bey dem §. *Domus Wurtembergica &c.* sollen hinzugefegt werden nach dem Wort: *Ober-Kirch*: *Salvis in eam Dynastiam Episcopatus Argentinensis Juribus: Item, reservatis quoque Juribus, quæ Episcopatus Spirensi in quædam bona Ecclesiastica in Ducatu Wurtembergico sita competere possunt: das Kloster St. Georgii in Nigra Sylva aber inter restituenda ausgenommen werde.*

Der §. *Fridericus Marchio Badensis & Hochbergensis &c.* bleibt allerdings bey dem Zusatz.

Fünfter Theil.

Zii

Iii

1648.
Mart.

Ingleichen der §. *Dux de Croy* kan auch verbleiben, biß auf den §. *Maneat &c.* welchen man darum auszulassen vermeynen thut, weiln diese Sach zu diesem Teutschen Krieg nicht gehdrig, und viel Jahr zuvor streitig worden.

1648.
Mart.

Der §. *Comitibus Nassau-Sarapontanis &c.* bleibt biß an die Wörter: *nominatim ea &c.* als wider welche der Herzog von Lothringen sich zum höchsten beschwehrt, und solche darum auszulassen begehrt, weiln die Sach am Kayserlichen Cammer-Gericht Rechthängig ist.

Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem hernachgesetzten §. *Rhenigravii.*

§. *Quod ad Controversiam Nassau-Siegen &c.* bleibt.

§. *Domus Hanovica &c.* weiln der Catholischen Angaben nach, dieses Haus gänglich restituirt ist, so wäre auch dieser §. aussen zu lassen.

Der §. *Itemque restituatur Domus de Solms &c.* muß ausgelassen werden, weil 1) die Transactio durch Vermittelung Graff Heinrich Ludewig zu Nassau ausgerichtet. 2) Von dem Graffen von Hohen-Solms mit seiblichem Eyd beschwohren. 3) Von Ihro Kayserlichen Majestät bestätigt, 4) und ihnen, den Graffen von Solms, mehr nuß und vortrüglich als schädlich ist.

§. *Comitibus de Isenburg &c.* maneat.

§. *Rhenigravii &c.* Ist oben schon gedacht, daß mit deren Restitution es eben die Beschaffenheit habe, und der Herzog von Lothringen ebener gestalt wie gegen die Graffen von Nassau-Sarbrüggen, sich darwieder beschwehrt und die Frangosen nicht weniger diese Auslassung begehren.

Wey dem §. *Sayn & Witgenstein &c.* Ist Chur-Trier und Eöln interessirt, und könnte der sus dergestalt eingerichtet werden: *Actio à Comitibus de Sain & Witgenstein in Freysburg & Valendar, salva manente possessione penes Electoratam, & previo inter partes, viduam videlicet Comitissæ Ernesti de Sain & Witgenstein interesse pretendentes, in Archi-Episcopatu Trevirensi, instituendo Tractatu, aut amabili compositione, adhibitis ab utraque parte Interpositoribus terminetur, aut compositione præter spem deficiente, Actio & lis ibi capta in Camera Imperialis Dicasterio, quantum ad Dominium Freysburg; & in Judicio Revisorio ad Valendar quod spectat, absque ulla circumductione finiatur. Ceterum ratione Castri Hachenburg Domini Electoris Colonienfis Deputati restitutionem Viduæ & filiiabus ultimò defuncti Comitissæ faciendam non abmuunt, salvo tamen processu desuper instituto.*

Ad §. *Domus Falkenstein &c.* Weiln dieser §. fast captios gesetzet ist, der Graff von Falkenstein auch selbst begehrt, wann solcher nicht anderst eingerichtet werden sollte, daß dieser §. ausgelassen werden möchte; Also haben Ihre Majestät wieder die Auslassung kein Bedencken.

Wegen Waldeck begehret Chur-Eöln diese Clausul hinzuzusetzen: *Salvo processu super his terris, tanquam feudis Colonienfis, in Camera Imperiali pendente.*

Was aber die Graffschafft Pirmont betrifft, daß der §. *Quod vero ad Comitatum Pirmont* auszulassen, mit Erbietten, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht sich biß Orts der Richterlichen Erkänntniß unterwerffen wollen.

§. *Joannes Ernestus Comes Ottingensis &c.* bleibt.

§. *Domus Hobenloica &c.* bleibt bey diesem der Kayserlichen Auffas; additio: *Salvo Jure Tertii.*

Item §. *Fridericus Comes de Lowenstein.*

Item

1648.
Mart.Item §. *Domus Erbacensis &c.* maneat.

§. *Vidua & Heredes Comitis à Brandenstein &c.* möchte auf Gutbefinden Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen ausgelassen werden.

Ad §. *In Bohemia &c.* haben Ihre Majestät sich allergnädigst resolviret, weil dieser §. Ihre Erb-Königreiche und Lande betreffe; hernach aber post §. *Tandem omnes &c.* die Erb-Länder betreffend, Meldung geschicht, daß solcher alhie ausgelassen, und herunter §. *Qui vero Subditi &c.* eingerückt werden solle, wie daselbst zu finden.

Ben dem §. *Contractus &c.* möchte man sehen, wie solcher zu Verhütung künftigen Disputats besser eingerichtet, oder gar aus, und einem jeden der Weg Rechts offen gelassen würde.

§. *Debita &c.* Diweil bey diesem Svo vielen Creditoribus, die das Ihrige auf Treu und Glauben hergeliehen, oder deponirt, gar zu kurz geschehe, so hielten Ihre Kayserliche Majestät davor, daß dieser §. ausgelassen werden möchte.

Ben dem §. *Sententia &c.* stehet die Parenthesis (*prout contigisse dicitur in causa Speyer contra Speyer prætenso demolitionis Udenheim*) welche auszulassen, weiln selbige nur zweifelhaftig gesetzt ist, auch dieser Regul keine grössere Krafft giebt.

§. *Tandem omnes &c.* bleibt usque ad §. *Qui vero &c.*

Der §. *Qui vero &c.* bleibt auch usque ad finem, dem alsdann der oben ausgesetzte §. *In Bohemia &c.* auf diese Weise beyzufügen: *De cæterò in Bohemia aliisque quibuscunque Provinciis Hereditariis Imperatoris Augustanæ Confessioni addictis, eorumve heredibus, pro privatis suis præensionibus, si quas habent & earum nomine actiones intenderint aut prosecuti fuerint, Jus & Justitia æque ac Catholicis citra respectum administratur.*

Art. VI. De Gravaminibus.

Das Proœmium bleibt, wie es gesetzt ist, der N. 1. §. *Transactio &c.* manet, addito post verbum: *Unanimi Imperatoris, Electorum.*

Wie imgleichen der N. 2. §. *Terminus à quo &c.* jedoch mit diesem Zusatz, post verbum: *cassatis: Reservata tamen & excepta sunt Catholicis Prepositura Neuhauß ad Episcopatum Wormatiensem pertinens, Monasterium S. Georgii in Nigra Sylva, Caribusia, Christgarten nominata, Sententiis desuper in Camera legitime latis iisdem Catholicis adjudicata.*

§. *Civitates, Augusta Vindelicorum, Dinckelspula &c.* Diesen §. hält man ganz überflüssig gesetzt zu seyn, weiln diese Städte ohne das in Ecclesiasticis unter dem Termino à quo verstanden werden: Wann aber Ihre Churfürstliche Durchlauchten ja vermeynen wollen, daß diß Orts etwas zu sehen, so könnte zwar der §. bis an die Worte: *anni dieique,* verbleiben; die Clausula: *Sed ratione dignitatum &c.* aber müste ganz aussen gelassen werden, als welche der Anno 1624. gehabt Possession zuwieder, und daher von den Catholicischen ganz und zumahl nicht nachgegeben werden will.

§. *Quoad Civitatem Donauwertham &c.* manet, addita Clausula: *Salvis Juribus eorum, quorum interest.*

N. 3. §. *Bona Ecclesiastica Immediata &c.* Bey diesem §. bringen die Catholicischen starck darauf, daß an statt des Wortes: *in perpetuum &c.* gesetzt werden möchte: *usque dum de Religionis dissidiis, per Dei gratiam conventum fuerit.* Weil

Zunffter Theil.

333 2

nun

1648.
Mart.

1648.
Mart.

mun hiedurch die Protestirende bey ihrer Possession eben so wohl, als durch das Wort: in perpetuum, gesichert seyn; so versehen Ihre Kayserliche Majestät sich gnädigst, Ihre Churfürstliche Durchlauchten werden auch Ihres theils wieder diese Mutation, die eben sowohl auf eine Perpetuität hinaus läuft, kein Bedencken haben.

1648.
Mart.

Ben dem §. *Sigitur &c.* wird Catholischen theils nur, *ratione titularæ*, dieser Unterscheid gemacht: *Si igitur Catholicus Archi-Episcopus, Episcopus, Prelatus &c. aut Augustanae Confessioni addictus in Archi-Episcopum, Episcopum, Prelatum, electus vel postulatus &c.* welches Ihre Churfürstliche Durchlauchten auch Ihre nicht zuwieder seyn lassen werden; Im übrigen bleibt der §. ganz, wie er gesetzt ist.

Ben dem N. 4. §. *In omnibus &c.* ist in fine nur post verba: *Et intuitu Archi- & Episcopatum,* hinzu gesetzt worden: *Catholicæ Religionis, & Augustanae Confessioni addictis.*

Wieder den N. 5. §. *Si quid Annatarum, Jurium Pallii, Confirmationum & Mensium Papalium &c.* thun sich die Catholische fast stark beschwehren, und geben vor, daß dis Orts sine interventu Sedis Apostolicæ nichts derfügt werden könne; daher man auch dieß Orts auf ein Scheids-Mittel zu gedencen haben möchte. Sonst wäre in diesem No. nichts hauptsächliches mehr zu ändern.

Der N. 6. bleibt auch, auffer daß der Titulatur halber gesetzt werde: *Electi aut Postulati ad Archi-Episcopatus, Episcopatus, Prelaturas, Augustanae Confessioni addicti &c.* Item post verbum: *pendant,* loco: *Augustanae Confessionis Archi-Episcopi, Episcopi, Prelati,* ponatur idem.

N. 7. §. *Quot Capitulares &c.* bleibt, wie er gewesen ist.

Wie imgleichen der N. 8. §. *Qui Archi-Episcopatus.*

N. 9. über die §. *Quaecunque Monasteria &c.* Item §. *Unicum solumque &c.* ziehen die Catholische eben die vorhin bey dem §. *Bona Ecclesiastica &c.* geführte Beschwehreden wegen der Perpetuität an, und begehren daher, daß die Wörter: *Eadem omnia & singula sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus Transactionis restituenda, iidem possideant perpetuo,* ausgethan, und statt deren gesetzt werden möchte: *Eadem omnia & singula, prout sub initio horum Transactionum possederunt, iidem possideant in posterum ad N. N. ut supra de Immediatis.* Insonderheit aber begehren sie auch diejenigen Cister und Güther, welche zu ein oder andern Augspurgischen Confessions-Verwandten Standes, Land und Bothmäßigkeit nicht gehören, oder aufferhalb deren gelegen, ausgenommen, und damit auch die Clausul: *Aut quod non de vel in territorio Evangelicorum,* ausgelassen zu haben.

Nicht weniger vermeynen sie bey dem §. *Unicum &c.* daß es im Reich grosse Verwirrung verursachen würde, wenn man *res legitime & cum sufficienti Causæ cognitione decisas,* wie auch Transactione sopitas dergestalt ohne genügsahme oder erhebliche Ursachen über einen Hauffen stossen sollte.

Damit man aber auch des Orts zu einem Temperamento kommen möchte, so haben Ihre Kayserliche Majestät nicht weniger zu Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Nachdencken stellen wollen, ob nicht wegen des ersten §. *Quaecunque &c.* und der darinnen wiederholten Perpetuität, die oben bey dem §. *Bona Ecclesiastica &c.* gesetzte Clausul: *Usque ad amicabilem Compositionem Christianæ Religionis,* zu setzen seyn möchte, welche in effectu eben dasjenige ob sich trägt, was die Perpetuität selbst.

Und dierweil das Wort: *Evangelici* oder *Evangelicorum* bißhero weder im

Re-

1648. Religion-Frieden, noch in den Reichs-Abschieden, noch dem Prager Frieden zu finden, so vermeynen die Catholischen, daß es bey dem alten gewöhnlichen *Stylo* zu lassen, und entweder der Augspurgischen *Confessions* - Verwandten, oder *Protestirende* Stände, zu setzen sey.

1648.
Mart.

Hey dem §. *Omnia quoque &c.* müsten nach den Worten: *Primitus dicata sunt*, die *Vocula*: *Imposuerum*, hinzu gesetzt werden.

§. *Quoad Oppignorationes &c.* finden sich die Worte: *Atque propterea Civitati Lindaviae nec non Weisenburgo in Noricis, reddita sorte, oppignorationes Imperiales ademptas illico & plenarie restituendas*, welche deswegen auszulassen, weiln die Pfandschafft der Stadt Lindau per *Sententiam* abgesprochen, und es nicht um die Reichs-Pfandschafft, sondern meistens um den präterdirten *Excess* in der Execution mit den vier *Reinhöffen* zu thun. Weissenburg aber von 3. Jahren zu 3. Jahren die Pfandschafft allezeit wiederum verneuert, und der Wiederlösung selbst in Anno 1621. nach Verfließung des gesetzten *Termins* statt gegeben hat; Sonsten wann man sich drunters zu *Ösnabrück* vergleichen könnte, die ganze *Materiam oppignorationum* auf einen Reichs-Tag zu verschieben, ließens *Ihro* Kayserliche Majestät auch dabey bewenden, und würde also die *Pfieg* zu Weissenburg und die *Lindauische* Sache auch dahin ausgestellt.

Hey dem folgenden §. *Que vero bona &c.* hielt man, daß die *Vocula*: *Vero*, wie imgleichen in *sine istius §.* versus: *Incole tamen &c.* biß zum Ende, auszulassen sey, weiln es contra *Jus superioritatis Domino territorii competens* lauffe.

Der N. 10. §. *Libera & Immediata Imperii Nobilitas &c.* kann bleiben, ausser der Worte: *Vigore Pacis Religioſæ illimitata. Item penitus æquata*, dann es ist noch eine starke Frage, ob die Freye Reichs-Ritterschafft eben diß *Jus Reformandi* habe, gleichwie die höhre und andere Stände des Reichs? Dahero vermeynten *Ihro* Kayserliche Majestät, daß dieser Pals also einzurichten wäre: *Vigore presentis Conventionis in Juribus Religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus idem Jus habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus & Statibus competit, nec iis &c.*

Numero undecimo §. *Libera Imperii Civitates &c.* Die Freye Reichs-Städte betreffend, wären die Worte: *Omni modo æquales &c.* auszulassen, und davor andere bequemere Worte, welche die allhie gesetzte Gleichhaltung etwas unterscheiden thäten, zu setzen: *Usque adeo æquales habentur, ut que de istis generaliter disposita & conventa, de his quoque dicta & intelligenda sint.* Denn es laufft wieder den Religion-Frieden, vermög dessen beyde Religionen an Orten und Enden, wo solche in Zeit des Religion-Friedens in Reichs-Städten gewesen, geruhiglich verbleiben sollen. Derowegen so haben die Städte nicht simpliciter *Jus Reformandi*, wie die andern höhern Stände von denen keine solche Disposition im Religion-Frieden siehet. Im übrigen muß auch bey diesem Palsu die in sine gesetzte *Clauſul*: *Salvis tamen iis &c.* aus denen eben bey dem No. 2. *Civitates &c.* angezogenen Ursachen, ganz aussen gelassen werden.

N. 12. Wegen der Freystellung der Religionen für die Unterthanen, lassen *Ihro* Kayserliche Majestät den ersten §. *Quantum deinde &c.* also verbleiben, wie er gesetzet.

Die darauf folgende §. §. aber, als da ist: §. *Hoc tamen non obstante &c.* §. *Pacta autem &c.* §. *Illi vero Catholicorum Subditi &c.* biß ad *versum*: *Sive autem Catholici &c.* kan man Catholischer Seits nicht zugeben, zumahln solche die vorhin gesetzte Regel, de *Jure Reformandi Subditos*, und die deswegen im Religion-Frieden beschene Fürscheidung, daß keiner des andern Unterthanen, bevorab in Religions-

1648. Mart. Sachen schützen oder versprechen solle, ganz und zumahlen umkehren thäten. Es ist auch nicht nöthig, daß allhier der Paetorum für fremde Unterthanen, Meldung beschehe, die weilm ein jeder Stand vorhin schon weiß, was für Paeta er mit seinen Unterthanen habe, und diese sich hinwiederum zu bescheiden werden wissen, wie sie sich hierinnen gegen ihre Obrigkeit verhalten sollen. So ist auch dieser Tractat zwischen Ihrer Kayserl. Majestät, den Cronen und Freyen Ständen des Reichs, für sie allerseits, und eines jeden selbst eigene Land und Leute, nicht aber, daß ein Theil mit des andern und fremden Unterthanen zu schaffen haben, oder auch andere Privat-Verträge und Jura, diese Handlung gezogen werden sollen, weilm bekannt, quod Paetis Privatorum non sit derogandum Juri Publico. Sonsten können Ihre Kayserliche Majestät gesehen lassen, daß die interessirte Reichs-Stände mit ihren Unterthanen über diesen Pafs aufs beste sie mögen, sich vergleichen, damit nur dießfalls keine Hinderung des Friedens entstehe, salva de cætero manente Regula Juris Territorialis. Welcher Regul dann der darauf folgende §. *Illi vero &c.* schnur stracks zuwieder laufft, daß nemlich diejenigen Unterthanen hinführo die freye Religions-Übung haben, und nicht sollten reformirt werden können, welche sie erst nach dem Jahr 1624. bloß in Ansehung des Kriegs überkommen, welches die Catholischen aufs höchste widersprechen, und nicht zugeben werden.

1648.
Mart.

Dieser §. *Illi vero &c.* biß ad §. *Sive autem Catholici &c.* auszulassen.

Dieser jetztgedachte §. *Sive autem &c.* möchte mit Auslassung der Worte: *Mercatorum, opificum, aut tribuum communionis*, (an welche sich die Catholischen Stände und Reichs-Städte nicht binden lassen können) usque ad §. *Illi denique*, also gesetzt werden: *Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint Subditi, nullibi ob Religionem despectui habeantur, nec ab hereditatibus, Legatis, Hospitalibus, Leprosoribus, Eleemosynis aliisque Juribus & Commerciis, multo minus publicis cæmeteriis honoreque sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris à superstitionibus exigatur, præter cujusque Parochialis Ecclesie Jura pro demortuis pendere solita, sed in his & similibus pari cum concivibus jure habeantur, e quali protectione justitiaque tuti. Quod si vero subditus emigrare maluerit, & sua vendere, quam superioris sui se Religioni accommodare, prætextu servitutis aut alio neutiquam impediatur, aut migraturis testimonia natiuitatis, ingenuitatis, manumissionis, noti opificii, honestæ vitæ denegentur, nec iidem reversalibus iniustis, aut decimationibus substantiæ secum exportatæ plus æquo extensis, prægraventur.*

Den darauf folgenden §. *Illi denique &c.* daß auch diejenige Unterthanen, die ins künftige eine andere Religion, als ihre Obrigkeit hat, annehmen wollten, unter 15. Jahren nicht ausgetrieben werden sollten, können und wollen die Catholischen gar nicht zugeben; es laufft auch dieses wieder den Religion-Frieden, massen die Schweden diesen Paffum auszulassen, einmahl eingewilliget gehabt.

Der N. 13. §. *Silesii etiam Principes &c.* ist derjenige, deswegen Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Sad. sen bey der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm gnädigsten Herrn, so vielmahlige Erinnerung gethan, und bleibt biß ad §. *Quod vero ad Comites &c.* allermassen er in dem Instrumento Pacis gesetzt.

Der §. *Quod vero ad Comites &c.* kann auch bleiben, jedoch mit Auslassung der Wörter: *Tum etiam in Austria Inferiori*: und daß an statt der Wörter: *Tamen in gratiam intercedentium*, gesetzt werde: *non tamen ex pacto sed ex sola gratia Casarea permittit.*

Bey dem No. 14. §. *A sola qualitate feudali &c.* ist kein Bedencken.

Wie auch der N. 15. §. *Ratione reddituum cujuscunque generis &c.* hat keine Difficultät.

Der N. 16. aber §. *Jus Diocesatum & tota Jurisdictio Ecclesiastica &c.* ist wie:

1648.
Mart.

wieder den klaren Buchstaben des Religion-Friedens, dahero auszulassen und also zu verändern: *Circa Jurisdictionem Ecclesiasticam servetur id, quod in Pace Religionis. §. Damit auch it. dispositum est. Quantum vero ad causas matrimoniales attinet, si utraque pars sit Augustanae Confessionis, ad illorum Judicem spectet cognitio: si altera tantum, actor forum rei sequatur. Pro temperamento: wann aber die Catholischen mit dieser Erklärung ratione suspendendæ in totum Jurisdictionis Ecclesiasticæ, usque ad compositionem Religionis, zufrieden seyn, so können es Ihre Kayserliche Majestät auch geschehen lassen.*

1648.
Mart.

Beym No. 17. §. *Utriusque Religionis Magistratus &c.* haben Ihre Kayserliche Majestät kein Bedencken, und in fine ipsius §. nur dieß hinzu gesetzt: *In Comitibus Imperii utriusque Religionis Procerum consilio amabili ratione transigatur.*

Ingleichen bey No. 18. §. *In Conventibus Deputatorum &c.* haben Ihre Kayserliche Majestät post verba: *De Personis autem*, diese Worte hinzu gesetzt: *vel Statibus Imperii adjungendis &c.* damit es nicht den Verstand habe, um mit denjenigen Ständen, welche allbereit, vermöge der vorigen Reichs-Abschiede, in Possessione Deputationis seynd, eine Aenderung fürzunehmen, weil ihnen gleichwohl in Verwaltung ihres Amts nichts unbilliges zugemessen werden kan.

Der N. 19. bleibt allerdings bey dem Auffsat des Instrumenti.

Was den N. 20. betrifft, halten die Catholischen einhellig dafür, daß dieser Numerus und alle dessen §§. zu einem Reichs-Tag ihrer Eigenschaft nach gehören: Es befinden auch Ihre Kayserliche Majestät bey sich, daß es besser sey, ehe dieser Sachen halber der Friede länger angehalten werde, daß man alles und jedes, was dem Justiz-Wesen anhängig, auf nächst künftigen Reichs-Tag ausstelle, damit auch Ihre Churfürstliche Durchlauchten ihres Orts zuversichtlich wohl zufrieden seyn werden.

Beym *Articulo VI. DE REFORMATIS* vermeynten Ihre Kayserliche Majestät, daß es unnöthig sey, weilm die Reformirten solcher gestalt in den Religions-Frieden aufgenommen worden, dergleichen Limitationes und Restrictiones, durch welches nur größers Disputat erwecket, und das Friedens-Werck noch länger gehalten werden kan, in das Instrument zu bringen, und daß zu Verhütung dessen alles dasjenige, was à verbis: *Salvis tamen &c.* hier gesetzt worden, auszulassen, zumahln auch viel *Contraria* und *Repugnantia* darinn zu finden. Darneben ist Ihre Kayserlichen Majestät nicht zuwieder, weilm die Catholischen noch diese Clausul hinzu zu setzen für gut befunden: *Quicumque autem nec Catholicæ Religionis nec Augustanæ aut Reformatæ Confessionis sunt, in hac Transactione vel Pace Religiosa comprehensi non intelligentur;* daß selbige also hinzugerückt werden möge.

Der *Articulus VII. DE GRAVAMINIBUS POLITICIS*, bleibt wie er in dem gedruckten Auffsat zu finden, nur daß post verba: *liberaque omnium Imperii Statuum*, die Clausula dazu gesetzt werde: *precipue vero eorum, quorum interest consensu*, und dann §. *Habeantur autem &c.* der *Terminus Comitiorum* pro nunc, *intra sex Menses à die publicatæ Pacis, vel subscripti hujus Instrumenti*, ausdrücklich benennet werde.

Vers. *In proximis vero, &c.* post verbum: *defectus*, addatur: *Si qui sunt &c.*

Den §. *Tam in Universalibus &c.* lassen Ihre Kayserliche Majestät zwar Ihres Orts bey dem Auffsat verbleiben, wenn aber die Catholischen, sowohl theils Protestirende Obere Stände, damit nicht wollten zufrieden seyn, so hätten Ihre Kayserliche Majestät kein Bedencken, daß hierinnen folgendes Temperament gebraucht, und der Eingang dieses §. also gemacht würde: *Liberis Imperii Civitatibus rata & intacta maneat Regalia, Vexillaria, redditus annui, libertates, usque ad verbum: pote-*

1648. Mart. poterunt, inclusive: Deme alsdann, wegen des Voti Decisivi, folgender §. bey-
 zuzufügen: *Quantum deinde ad Votum Collegii Civitatum Dicsivum attinet, conven-*
tum est, manere & conservari idem Collegium in possessione sui Status & Voti, juxta
morem ab antiquo obtentum debere, scilicet quotiescunque ipsas Civitates ad Imper-
ialia Comitata per Cesaream Majestatem vocari contigerit, quod in negotiis Cesa-
rea propositione comprehensis aliisque, que in tribus Ordinum Imperii Senatibus ad
consultandum proponuntur, postquam ipsis Electorum & Principum Conclusa com-
municata fuerint, suum quoque Votum Jure tertii Ordinis & Status, quem in
Imperio consociunt, quemadmodum antebac usitatum, audiantur, & perceptis
hoc modo singulorum Collegiorum Sententiis, de consociendo communi placito con-
veniatur. Quod si vero contigerit, ut Civitatum Collegium cum Voto Electro-
rum & Principum non consentiat, ut integrum sit, tam reliquorum Oduorum r-
dinum Collegiis, Vota sua seorsum Cesaree Majestatis Commissariis explicare,
aut eadem de concordandis discrepantium Sententiis cum Ordinum Coll. giis
tractare, convenientemque curam adhibere possit, sicque nullum Collegium ab al-
tero prefraudetur, aut Civitates in id, quod Electoribus & Principibus pla-
cuit, necessario consentire teneantur. Wotüber sich die Städte auch nicht zu bes-
 schwehren, denn ihnen darinnen ihr Jus liberi suffragii gemugsam verwahret ist.

1648.
Mart.

Den Paragraphum: *Postarum Magistri &c.* wie auch den §. *Cum deinde*
Civitas Erfordensis &c. haben zwar Ihre Kayserliche Majestät kein Bedencken,
 daß er stehen bleibe, weiln aber die Catholischen dafür halten, daß dis Orts einige
 Verwahrung nicht nöthig, so lassen Ihre Kayserliche Mäjestät auch Ihre die Auslaf-
 sung dieser beyden §§. nicht zuwieder seyn.

Über den Paragraphum: *De indaganda &c.* wollen Ihre Kayserliche Majest.
 Dero Reichs-Hoff-Rath anbefehlen, daß er bey Erkennung der Process und Execu-
 torialien in dergleichen Schuld-Sachen die Circumstantias wohl in Acht nehmen, und
 die Partheyen mit übertgen Executionen bey diesen noch schwürigen Läuften nicht
 beschwehren solle.

Ben dem Art. VIII. *DE COMMERCIS*, ist nichts anderst zu erinnern, als
 daß post verbum: *invecta*, das Wort: *& audacta*, hinzu gesetzt werden möchte.

Der *Articulus IX. DE SATISFACTIONE SUECIA*, bleibt wie er
 gesetzt ist, dabey nur diß allein wegen des Amrs Wildshausen bezurücken begehret
 wird: *castato desuper instituto Processu in Camera Imperiali cassatisque actio-*
nibus ibi intentatis.

Ben dem *Articulo X.* lassen Ihre Kayserliche Majestät geschehen, daß die Clau-
 sula beygefüget werde: *salvis tamen Juribus Directi Domini Electorali Domui*
Saxonie in Dynastiam Eglen competentibus. Im übrigen kan auch dieser Arti-
 cul gang bleiben.

Ingleichen bleibt der *Articulus XI.* für den Herrn Herzog zu Mecklenburg.

Über den *Artic. XII.* wegen des Hauses Braunschweig Equipollens, be-
 schwehren sich die Catholischen zum höchsten, daß dem Dohm Capitul zu Osnabrück
 ein solches Homagium einem künftigen Successori zu leisten aufgedrungen werden
 solle, so doch dasselbe einigem Catholischen Bischoff niemahls geschworen, begehren da-
 hero, daß dasjenige, was de Homagio à Capitulo Cathedrali futuro Successo-
 ri præstando diesem Articul einverleibt worden, ausgelassen werden möge.

Nicht weniger beschwehrt sich das Dohm Capitul zu Straßburg, daß des Herrn
 Herzogs Augusti zu Braunschweig Herren Söhnen zwey Canonicatus auf selbi-
 gen Stiff, pactione publica, zugelegt werden wollen, darinnen dasselbe nicht ge-
 hen

1648.
Mart.

len kan, es sey dann, daß sich die Herren Söhne zu selbiger Kirchen herkommenen Sa-
lungen bequemen, siehet dahin zu erwarten.

1648.
Mart.

Der *Articulus XIII.* wegen Herrn Marggraffens Christian Wilhelms zu Brandenburg, bleibt wie er gesetzt ist.

Über den *Art. XIV. DE SATISFACTIONE HASSO - CASSELLANA*, erinnern die Catholische Churfürstliche Gesandten, daß der bey dieser Sache interessirten Stände legtere Declaration zu erwarten, und diesem Punct einzuberleihen sey. Ihre Kayserliche Majestät haben zwar vorhin schon auf einkommenen Bericht, daß der Fürstliche Hessen-Darmstädtische Abgeordneter wieder seine gehabte Instruktion einen Vergleich zu Cassel eingehen müssen, Dero Gesandten den 13ten Novembr. nechsthin befohlen, solchen Vergleich keines weges inseriren zu lassen, sondern, wo nicht mit beyder Theil ausdrücklicher Beliebung und Consens ein anders einkommt, bleibe es bey dem vorigen Aussag, wie er von den Kayserlichen und Schwedischen ist heraus gegeben worden; Und wird solchemnach zu erwarten seyn, was allerseits interessirte weiters einbringen: wie dann die Kayserliche Gesandten auch in Befehl haben, was sie hierinnen den interessirten zu Gutem verbessern können, daß sie ihnen solches alles Fleißes angelegen seyn lassen sollen, alles doch ohne Aufhaltung des Friedens, denn wann sich selbiger hieran zerschlagen wolte, so lassen es Ihre Kayserliche Majestät bey dem General-Aussag verbleiben.

So viel aber in dem §. *Pendantur &c.* die Worte: *Teneatque sibi obnoxium dimidium Comitatum Arnspersensem*, betrifft, die sollen ausgestrichen, und an statt deren substituirt werden: *Teneatque duo aut tria loca mediocri presidio firmata, donec &c.* damit Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Eöln sich nicht gar zu hoch zu beschwehen, noch ihren Consens zu diesem Frieden-Schluß um so viel desto mehr zu verweigern Ursach haben.

Nicht weniger müssen sequenti §. *Econtra &c.* die Worte: *similiter quam primum, usque ad §. Praterea &c.* in consequentiam der vorigen Veränderung ausgelassen werden. Im übrigen allen könnte auch dieser Punct, wie er gesetzt, bleiben.

Den *Punctum RESTITUTIONIS RECIPROCÆ ET EXECUTIONIS*, wobey nicht allein Ihre Kayserl. Majestät, sondern fast alle Chur-Fürsten und Stände interessirt sind, und daher um so viel mehr Ursach haben, vermittelst Ihrer Gesandten, die Kayserlichen dis Orts zu secundiren, befinden Ihre Kayserliche Majestät eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn, daß solcher dergestalt eingerichtet werde, daß man in puncto Executionis, an Seiten der Schwedischen keine Ursach zu neuen Disputaten, und consequenter der Hemmung aller Execution, haben möge; zumahl niedrigeres falls, alles dasjenige, so der Cron Schweden in dem ganzen Instrumento Pacis von Ihre Majestät und denen andern Ständen nachgesehen, ohne Effect seyn, und man auch nach geschlossenen Frieden, eben im Krieg, wie zuvor, zu verbleiben haben würde; Es haben also Ihre Majestät vor eine Nothdurfft befunden, solchen einrichten zu lassen, wie hiebey, und dieses aus der Ursachen, allermassen hernach folgt: Es findet sich nun erstlich in *Artic. XV. §. Pacem hoc modo conclusam &c.* daß darinnen verglichen wird, daß der Frieden von Ihrer Majestät und der Königin aus Schweden, und dann von Chur-Fürsten und Ständen, innerhalb 3. Wochen ratihabiret, und die Instrumenta Ratihabitionis in Zeit dreyer Monathen ausgewechselt sollen werden: von Subscription aber der Plenipotentiariosum und derselben Effect, wird gar nichts gemeldet. So viel nun hiebey Ihrer Majestät und der Cron Schweden Ratification betrifft, so hat dieselbe seinen gewiesenen Weg, und gleichwie Kayserlicher Seits dis Orts kein Mangel seyn wird: also setzen Ihre Majestät aufer allen Zweifel, daß auch die Ratification aus Schweden erfolgen solle. Präsupponiren aber dabey gänglich, und halten vor eine Haupt-Nothdurfft, daß der Frieden

Sünffter Theil. A a a seine

1648.
Mart.

seine Nichtigkeit und Sicherheit nicht à tempore Ratificationis, sowohl Ihrer als der Cron Schweden, sondern à tempore Subscriptionis Ihrer und der Cron Schweden gebollmächtigten Gesandten nehme, also daß der Friedens-Schluß allerdings darauf zu stellen wäre, daß er von der Gesandten Subscription sein Anfang und Scabillimentum empfangt.

1648.
Mart.

So viel aber die Ratification der Reichs-Stände betrifft, als welche nun gleichfalls nach Inhalt dieses §. inra spatium trium mensium, erfolgen solle, dabey stehen Ihre Majestät nicht weniger an, bevorab auch derentwegen, dieweil der hierunten folgende Articulus: *Tum quæ de universali ac particulari &c.* den Bestand will haben, daß die Schwedischen einzige Execution ihrer Seits zu thun, nicht schuldig sollen seyn, biß nicht allein der Cron, sondern auch der Stände des Reichs Ratificationum Instrumenta extradiret. Weil nun hiebey zu besorgen, daß die Ratification bey den Ständen, bevorab ut singuli, wiebeym Prager Frieden geschehen, allerhand Difficultät nach sich ziehen, und consequenter denen Schwedischen Ursach geben möchte, die Execution ihrer Seits nicht fortzusetzen. Also finden Ihre Kayserliche Majestät, daß dieser Punctus Ratificationis ex parte Statuum in die Obsecurität nicht verbleiben könne, und seynd Ihre Kayserlichen Majestät daher folgende Wege, dieser Sache zu helfen, befallen.

Erstlichen, daß die Subscriptio (weiln die Haupt-Ratification insgesamt nicht anders, als auf einen Reichs-Tag geschehen kan) immittelst von denjenigen Ständen, so die Reichs-Abschiede pflegen zu unterzeichnen, erfolgte: Als da wäre Mayntz und Pfalz, Salzburg und Bayern, Weingarten, Fürstenberg, Cöln und Nürnberg.

Der andere Weg, und den Ihre Majestät vor den besten halten, wäre, daß die Subscription von denjenigen geschehe, und die Schwedischen damit content wären, so von den Ständen sich diesem Frieden-Schluß begehren zu bequemen, mit deme dann die Schwedischen um so viel mehrere Ursach haben, sich zu contentiren: dieweil der hierunten stehende §. *Promajori horum omnium &c.* die absentes, præsentis, consentientes und dissentientes, gleich zu diesem Frieden obligirt.

Der dritte Weg könnte seyn, daß die Subscription des Friedens-Schlusses, biß derselbe auf künftigem Reichs-Tag von denen gesamten Ständen ratificiret würde, von denen Deputatis Ordinariis unterzeichnet würde.

Endlichen, wann keiner aus diesen Wegen den Schwedischen angenehm wäre, oder sonst sich ein und andere Difficultät ereignen wolte; So wäre das nechste, daß der Fried von den Kayserlichen und der Cron Schweden Gesandten allein subscribiret, und damit seine Sicherheit und von selbiger Stund an seinen Anfang hätte, welches die Schwedischen derentwegen um so viel weniger zu difficultiren haben, weiln in dem Frieden-Schluß genugsam versehen ist, nicht allein daß derselbe von dem ganzen Reich ratificirt solle werden, sondern auch wie und wasgestalt gegen denjenigen, so solchem contraveniren, zu verfahren seye. Im übrigen so bleibt es dabey, daß die Ratification unser und der Cron Schweden seits promittirt werde. Die in eben dem Articulo folgende Worte: *Interim facto inter Exercitus Armistitio*, hinein zurücken, seyn gleichfalls bedenklich, zumahln man dergestalt biß zu Erfolgung der Ratification in keinem Frieden, sondern nur in einem Armistitii-Stand seyn würde, welches dann dieser ganzen Friedens-Handlung Scopus nicht, sondern ein wirklicher Frieden gewesen: daher die Nothdurfft seyn will, daß jetztgedachte Worte de Armistitio auszulassen und der Passus dergestalt einzurichten, *ut à tempore subscripti Instrumenti Pacis à Plenipotentiaris, cesset omnis hostilitas, & quæ supra conventa sunt, Executioni*, und zwar utrinque, demandentur.

So viel nun den folgenden §. *Inprimis deputentur &c.* betrifft, so suchen die

1648.
Mart.

die Schwedischen allem Ansehen nach diesen Verstand darunter, ut per Imperium Exercitus solummodo Sueci distribuantur, assignatis uniuscujusque Stativis, dann weilen dabey gemeldet, donec ipsi ex Conventione ea de re finita satisfactum fuerit, von keiner andern Armada Satisfaction aber in Instrumento was befindlich ist, als eben was hierbey in Artic. IX. N. 4. §. Tandem Casarea Majestas &c. sich de Satisfactione Suevicæ Militiæ ante ejus exauctorationem enthält. Also möchte von ihnen, Schwedischen, dieser §. Zweiffels ohne, sowohl in puncto Distributionis als Solutionis, vor die Schwedische Soldatesca allein verstanden wollen werden, welches, gleich wie es eine pur lauter Unmöglichkeit und ein unsehlbares Zeichen wäre, wann die Schwedische darauf beharreten, sie suchten die Stände zu opprimiren; Als finden Ihre Maj. für eine unumgängliche Nothdurfft, diesen §. usq; ad verba: deinde omnes &c. völlig auszulassen, und zwar nicht allein derentwegen, daß er in einen sehr ungleichen, und Ihre Maj. und allen getreuen Ständen unerträglichem Verstand gezogen könnte werden, sondern, wie hierunter mit mehrern folgt, wann und wie der punctus Distributionis & Solutionis Militiæ in Deliberation zu ziehen und zu effectuiren, also auch dem Instrumento Pacis in diesem Punctu nichts abgehen wird.

1648.
Mart.

So viel ferner den Punctum oder §. Deinde omnes & singuli &c. ratione Captivorum betrifft, hat es dabey sein Verbleiben.

Anlangend aber den §. Tum quæ de Universali &c. so hat man solchen aus zweyerley Ursachen, usque ad verba: omnia utriusque Partis militaria Præsidia &c. geändert. Erstlich dieweil schon im §. Pacem vero &c. & Executioni omnia utrinque demandentur &c. dieses begriffen, dann fürs ander, so kan dieses Paragraphi Verstand genommen werden, daß ex parte Sueciæ kein Præsidium abzuführen und nichts zu restituiren seze, donec, quæ de universali ac particulari Statuum aliorumque Restitutione supra transacta sunt, per Casarea Mandata in singulis Circulis intra præfatum terminum Executioni mandentur, atque Ratificationum Instrumenta extradantur. Nun könnte sich wol schicken, daß ein oder anderer Stand dieser Execution sich opponirte, oder wann er auch ein solches nicht vermöchte zu thun, gleich wohl seine Ratification nicht einschickte, oder auch die Cron Schweden dasjenige, was oben in Artic. III. §. Juxta hoc Universalis &c. de Restitutione generali ist verglichen worden, weiter zurück extendiren und auslegen möchte, als beyderseits bey denen Tractaten man gegen einander die Meynung und Intention erdffnet, sonderlich wie daselbst der Terminus a quo, & in profanis wie hernach in sacris, auf eine gewisse Zeit gesetzt worden ist, und da man dieser seits demjenigen, was daselbst oben verglichen, noch kein wärcliches Genügen geleistet, dahero auch sie nicht schuldig wären, mit Abführung ihrer Vöcker und Abtretung der inhabenden Plätze einen wärclichen Anfang zu machen. Daß nun erstlich man eben Kayserlicher seits die Execution völlig thun solle, und dann erst die Schwedische folgen, daß auch ein oder andern Stands Opposition, Contravention und denegirte Ratification, oder auch vorgebachte allzuweitschichte Extension des Armistitii - Puncts, die Schwedischen ab omni obligatione der Abführung ihrer Præsidiorum und Restitueion desjenigen, was sie in Händen haben, liberiren solle: ein solches wäre wider allen Stylum, so bey den Executionibus Pacis herkommen, und würde abermahlen handgreifflich erscheinen; daß die Schwedischen in ipsa Executione Pacis Mittel und Weg in Händen haben und behalten wollten, alles zu irritiren, und Ihre Majestät und alle getreue Chur-Fürsten und Stände zu gefährden, da sie auf verglichenen Condition beharren solten, sonderlich aber und um so viel mehr, dieweilst in dem nachfolgenden §. Pro horum omnium & singulorum &c. Item §. Contra hanc Transactionem. Item §. Omnes hujus Transactionis Consortes &c. Item Qui vero huic Transactioni &c. übrig und so scharff, als immer in einzigem Friedens-Schluss bishero gewesen, versehen, wessen diejenigen, so diesem Frieden contraveniren, zu gewarten; bey welchen es denn billig sein Verbleiben hat, ohne daß durch eines oder des andern Standes Contravention

Zünftter Theil.

Aaaa 2

1648.
Mart.

oder uneingeschickte Ratihabition, die Schwedischen der Restitution ihrer seits entbunden solten seyn; Also daß das nechste ist, daß der Artic. wie er gesetzt, nemlich: *Omnia utriusque partis militaria Præsidia &c.* verbleibe; Der punctus Restitutionis aber in dem ersten §. benamentlich: *Et quæ supra conventa sunt, Executioni utrinque demandentur &c.* seine Erledigung habe.

1648.
Mart.

In fine istius §. *Omnia autem &c.* wird gesetzt *pari passu*, daß nemlich die Præsidia pari passu abgeföhret werden, und ob schon vielleicht besser wäre, daß ein gewisser Tag jezo benennet würde; so stehet doch solches dahin, ob mit Rath anderer Chur-Fürsten und Ständen solches für thunlich gehalten wird, oder ob sich die Generales nach geschlossenen Frieden, selbst eines gewissen Tags, an welchem alles mit Abföhung der Præsidiorum und Restitution der Plätze, (unter welche billig auch diejenige ausdrücklich zu rechnen seyn, die ein oder ander Theil allein per modum Armilitiæ noch inne hat) der Anfang zu machen, nach Beschaffenheit und Gelegenheit der Præsidiorum und ihrer unterschiedlichen Entlegenheit halber vergleichen.

In dem §. *Loca ipsa, civitates &c.* ist *ratione locorum per Armilitia concessorum*, die Nothdurfft, wie denn auch das Wort: *reciprocæ* dazu gesetzt, das ohne Zweifel bey dem Gegentheil kein Bedencken haben wird, worbey es auch sein Verbleibens hat.

Desgleichen bleiben die §. §. *Restituantur etiam Archiva &c.* §. *Quæ vero aliunde invecæta &c.* ausser daß an statt des Wortes: *victores, occupantes* gesetzt wird, so auch kein Bedencken haben kan.

§. *Reddita vero &c.* bleibet gleichfalls, und ob etwa bey diesem Daß den Gegentheilen möchte befremdblich vorkommen, daß Ihre Majestät diejenigen Worte, welche de Cæsareis Mandatis in singulis Circulis pro Executione publicandis, in dem vorigen Aufsatz stehen, ausgelassen, so ist die Ursach diese, daß Ihre Majestät dergleichen Mandata ohne daß bey Publicirung solches Friedens-Schlusses mit ansehen, und einem jeden, der an seiten Ihrer Majestät etwas in Krafft solchen Schlusses zu restituiren hätte, bey Vermeidung derjenigen Straffe, so in dem Friedens-Schluß mit einverleibet, ernstlich vermahnen würden, solchem alsdann unfehlbar nachzukommen.

Zu dem §. *Omnium denique belligerantium &c.* ist hinzu gesetzt, *prævia Militiæ Satisfactione conventa*, Ursachen halber, die hierunter aus dem penultimo §. totius Instrumenti mit mehrern zu vernehmen, sonderlich aber, weil man nicht vor rathsam hält, daß die Militia der Hoffnung ihrer Contentirung in dem Instrumento selbst beraubet werde.

Beß dem §. *Pro majori horum omnium &c.* hat es auch sein Verbleiben, und wird was *ratione insertionis in Capitulatione per verba corroborationis per Capitulationem* um so viel weniger Bedencken haben, dieweiln was proprie in die Capitulation zu setzen oder auszulassen, das Churfürstliche Collegium alleine concerniret.

Der §. *Contra hanc Transactionem &c.* bleibet völlig.

Der §. *Omnibus huius Transactionis &c.* & §. *Qui vero &c.* ist zusammen gezogen und auch die repugnantes huic Executioni in specie benennet, damit man sich Schwedischer Seits wegen Auslassung des §. *Tum quæ de universali &c.* zu beschwehren, um so viel weniger Ursach habe, vorderst hierin die pena in Contravenientes begriffen, *salva de cætero Executione, & salva Pace*, welches dann mehr als billig.

Die Worte: *Honore, dignitate, bonis juribusque privandus &c.* werden nicht allein bey den Geist- und Weltlichen Ständen allerhand Difficultäten causiren, sondern

1648. Mart. sondern sie seyn auch an sich selbst überflüssig; weil die *Pœna fractæ Pacis* die- 1648. Mart.
ses vor sich selbst allerdings mit gewisser *Maas*, *tam contra Clericos quam Lai-*
cos, begreifen thut.

Daß im übrigen inter *Confortes hujus Transactionis* der König in Spa-
nien benennet werde, ist mehr als billig.

In §. *Hac Pacificatione comprehendantur &c.* haben Ihre Kayserliche
Majestät hinzu gerückt auch *Deroselben Federatos*, so keiner Seits Bedencken
wird haben.

Bei dem *Puncto Distributionis & Solutionis Militiæ* fallen Ihrer Kayser-
lichen Majestät viel Ursachen pro & contra bey, ob es rathsamer seyn möchte, auch
diesen *Punctum*, vor dem von den *Plenipotentariis* unterzeichneten Frieden, in völli-
ge Richtigkeit kommen zu lassen, oder aber dessen Abhandlung erst nach dem geschlosse-
nen und subscribirten Frieden vorzunehmen. Vorbey nun forderst præsupponiret
wird, daß die Stände durchgehends und ohn Unterscheid sich nicht zuwider werden lassen
seyn, zu Verhütung mehrerer Gefahr, der *Soldatesca* mit einhger erträglicher Bezah-
lung an die Hand zu gehen. Es haben forderst ein solches um Ihre Kayserliche Ma-
jestät und das Heilige Reich, *Dero Armaden*, wie nicht weniger des Churfürsten in
Bayern und anderer getreuen Chur-Fürsten anvertraute Reichs-Ädler, mit ihren tapf-
fern dem Heiligen Reich erwiezenen Diensten, wohl verdient, Ihre Kayserliche Ma-
jestät wollen auch hierzu mit Ihrem, ob schon äusserst enervirten Erb-Königreich und
Länden, ungeachtet Sie auch wegen Unterhaltung der Türkischen Grängen eine fast un-
erschwingliche Last auf sich haben, gern in etwas concurriren; so viel aber die Schwe-
dische *Militiam* betrifft, so finden sich zwar keine Ursach, warum derselbigen eine Bezah-
lung geschehen solle, ausser dieser, daß einige Ungedult und Aufstand, von ihrer
Soldatesca, endlichen den gangen so theuren Frieden zu Wasser machen, und dasje-
nige, so noch übrig und um dessen *Conservation* willen der Fried gemacht wird,
völlig ruiniret werden könnte: daher denn dis Orts nicht ihre Verdienste, sondern
bloß und allein die *Evitirung* mehrern Unheils anzusehen.

So viel aber die Ursachen belanget, derentwegen noch vor dem Frieden-Schluss der
punctus Distributionis & Solutionis Militiæ auch zur Richtigkeit zu bringen, deren
möchten hauptsächlich nachfolgende sich befinden; Und zwar erstlich diese, daß doch kein
rechter Friede wird seyn, es sey dann nicht weniger solcher *Pactus*, als welches jederzeit
ex parte Sueciæ eine *Conditio Pacis*, richtig. Zu dem andern, wann man besorgen
will, daß die Schweden *Prætext* möchten suchen, den geschlossenen Frieden wiederum zu
alteriren, fast kein besserer seyn möchte, als eben dieser, so unter dem *Deckmantel* der
Bezahlung der *Soldatesca* gesucht könnte werden. Dann und fürs dritte, so ist leicht-
lich zu erachten, daß die Schwedischen ihre *Soldatesca* so weit Meister seyn, daß, was sie
ihrenthalben *accordiren* wollen, *accordiret* wird seyn und bleiben, *consequenter* da
den Schwedischen zur *Sach Ernst*, auch dieser *Pactus* leicht ante *Conclusionem* und
in wenig Tagen verglichen, und also ein ganges gemacht werden könne.

Hingegen aber betrachten Ihre Majestät und haben bereit die Nachricht, daß
die wenigsten Stände, oder gar keine, zur Auswerffung des *Quanti* für die *Soldate-*
sca, bevorab die Schwedische, kommen wollen, ehe und zuvor man des Friedens völli-
ge Richtigkeit habe. 2.) So werden Zweiffels ohne die Catholischen sowohl als Protekti-
rende um so viel mehr Bedencken haben, sich in ein und andern heraus zu lassen, oder
einigem Vorgriff statt zu thun, wann sie in Zweifel stehen, daß alles, was sie nachse-
hen, noch umsonst könnte seyn, und durch diesen *punctum Solutionis Militiæ* eludi-
ret werden, so zwar auch, wann der *punctus Solutionis Militiæ Conclusioni Pa-*
cis *postponiret* wird; aber so wohl, als wann der Fried einmahl unterschrieben ist,
nicht so leicht geschehen kan. 3.) So betrachten Ihre Majestät, daß dieser *punc-*
tus stativorum & solutionis Militiæ, nach schon *resolvirtem puncto Grava-*

1648.
Mart.

minum, die Stände allerseits, indeme ein Theil dem andern diesen Last auf den Hals würde schieben wollen, leichtlichen wieder in die Harre bringen könnte, und alles unfruchtbar machen, was in puncto Religionis und sonst zu Erhaltung besserer Einigkeit zwischen den Ständen allerseits nachgesehen worden. 5.) Wann Ihre Majestät consideriren, daß fast unmdglich, daß dieser Passus durch die Reichs-Collegia gehen, ohre daß hierzu wenigst ein oder zwey Monat consumiret werden, so würde die Frage seyn, in was Stand man diese Zeit über gegen einander verbleiben solle, nachdeme alles andere verglichen und nichts als dieser punctus Solutionis übrig wäre. Nun kan man in keinem andern als dreierley Stand seyn, und zwar entweder in einem Frieden-Stand, oder in einem Armistitii-Stand, oder im Krieges Stand. Das erste wird nicht seyn können, weil der Fried nicht unterschrieben, der ander derhalben nicht zu ratthen seyn, dieweil alles, was disseits den Feinden und Protestirenden nachgesehen, nichts als ein Armistitium erhebt würde haben, welches die Cronen nach Belieben unter dem Praetext, daß die Soldatesca noch unbezahlt, jederzeit brechen würden können; interim die Schweden und ihre Adherenten bey dem uti possidetis und hinausgegebenent Instrumento bleiben wollen. Im Krieg aber und also in dem dritten Stand ratione Stativorum & Solutionis Militiae zu verharren, stieffe um so viel mehrs wider alle Vernunft, dieweil man kriegte um eine Sache, die noch der Soldatesca nie abgeschlagen, ja deren sie vielmehrs bereit vertribstet worden.

1648.
Mart.

Endlichen so wird zweiffels ohne die Schwedische Soldatesca, unter welcher so viel Deutsches Geblüth, selbst nicht dahin incliniren, wann all anders verglichen, was bevorab der Religion und anderer ihrer vermeynten Beschwehungen halber, sie an die Schweden gehalten, daß nachdem sie ihr Intent vor das Vaterland sonst erlanget, daß sie sich und ihr Vaterland ihrer Bezahlung halber des Friedens selbst berauben, und selbiges noch mehr zerstreuen wollen, weniger haben sie an ihrer Satisfaction zu zweiffeln, dieweil man ihre Abdankung vor erfolgte Bezahlung nicht begehret. Also daß Ihre Majestät auf keine Weise rathsam finden, nachdem die Quaestio: An Stativa debeat habere Militia, & an sit solvenda? im Frieden-Schluß ihre Wichtigkeit hat, daß man wegen des Quomodo oder Quanti, einen verglichenen Frieden und nach welchen die ganze Christenheit so viel lange Jahre geschrieven, auch nur eine Stund aufhalten sollte; denn die Accidentia des Krieges also beschaffen, daß auch eine unglückliche Stunde, geschweige Wochen und Monat sehr viel alteriren kan.

Damit aber die Soldatesca versichert werde, daß nach geschlossenen Frieden, auch sie ihre gebührende Quartier und Satisfaction haben solle, welches dann die Soldatesca, wanns ihr kundbar wird, daß sonst all anders verglichen, nicht allein von der Ungedult abhalten, sondern sie vielleicht selbstien auch bewegen kan, den Frieden, als durch dessen Conclulsion sie desto eher zu der Gewißheit ihrer Bezahlung und Abdankung kommen können, auch ihres Orts und vielleicht nicht mit geringem Effect durchzutreiben; So möchte also bald nach geschlossenem und subscribirten Frieden der punctus Quanti pro solvenda Militia, bey den Ständen in die Proposition und Deliberation gebracht werden.

N. II.

Chur-Sächsische Resolution, dem Chur-Brandenburgischen Abgesandten ertheilt, den Statum der Friedens-Tractaten und in specie die Restitucion der Geistlichen Güter und die Autonomie betreffend.

N. II.
Chur-Sächsische Resolution an den Chur-Brandenburgischen Abgesandten.

Aus des Churfürstlich-Brandenburgischen Herrn Abgesandten verschiedenener Tagen eingegebener schriftlichen Antwort ist zu vernehmen, daß sich sein gnädigster Churfürst und Herr besorget, es möchte des Heiligen Römischen Reichs, und sonderlich des Ober- und Nieder-Sächsischen Crayjes total Ruin erfolgen, wann die universalen Friedens-Tractaten zer schlagen werden sollten, wäre demnach solchem besorglichen Unheil